

Der Publizist zwischen Fernsehen und Zeitung

Autor(en): **Kaufmann, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **51 (1971-1972)**

Heft 9: **Wer informiert wen worüber zu welchem Zweck?**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-162661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Publizist zwischen Fernsehen und Zeitung

Die Formulierung des gegebenen Themas darf wörtlich genommen werden. Unsere Betrachtung geht aus von der Problematik des Radio- und Fernsehpublizisten: eines wichtigen Treuhänders der öffentlichen Meinung und der Informationsfreiheit, der in seinem Berufs- und Funktionsverständnis zwischen zwei Stühlen sitzt.

Die Frage nach Freiheit und Verantwortung, nach Rechten und Pflichten des Journalisten ist in diesem Bereich besonders akut; eine befriedigende Antwort liegt jedoch noch in weiter Ferne. Anerkannte Rechtssätze und Spielregeln gibt es eigentlich nur für die Journalisten unserer Presse, deren pluralistische Struktur dabei als entscheidende Voraussetzung gilt. Demgegenüber wird der faktische Monopolcharakter von Radio und Fernsehen in praktisch allen massgeblichen Kreisen als wesentlich und unabänderlich betrachtet. Als Folge davon werden die Mitarbeiter dieser Medien vom Geltungsbereich der Pressefreiheit a priori ausgenommen. Wo sonst finden sie nun aber den Masstab für die besondere Relation ihrer Verantwortung und Freiheit im demokratischen Informationsprozess? – Die volle Tragweite dieses Problems wird offenbar erst in jüngster Zeit erkannt, nachdem die Diskussion um das Radio- und Fernsehwesen bisher etwas einseitig auf der institutionellen Ebene geführt worden ist.

Schlüsselrolle des Redaktors

Will man Radio und Fernsehen überhaupt in den Dienst eines demokratisch und pluralistisch verstandenen Informationsflusses stellen – was hier vorausgesetzt sei –, so muss man sich vorweg des Begriffs der «Massenmedien» erwehren. Ein Informationssystem, das die genannten Prädikate verdient, kann nur zwischen definierbaren und erkennbaren Partnern zustandekommen, keinesfalls zwischen einer amorphen «Masse» und einer in anonymer Breite zerfliessenden «Institution».

Daraus ergeben sich konkrete Forderungen an den Radio- und Fernseh-Programmdienst. Zur Empfängerseite hin sollte sein Informationsangebot im wesentlichen nicht massen-, sondern zielgruppenorientiert sein. Der Einwand, eine solche Konzeption scheitere schon an der technischen Dimension dieser Medien, verfängt nur dort, wo man auf

maximale Hör- oder Sehfrequenzen und möglichst allgemeine Zustimmung ausgeht. Im Sinne einer vernünftigen Breitenwirkung ist es durchaus möglich, mit der gleichen Sendung verschiedene Zielgruppen differenziert zu engagieren. Die Darstellung eines Themas kann von einem bestimmten Standort aus erfolgen, muss dann aber verschiedene Zugänge zum Problem öffnen; sie kann auch von mehreren Standpunkten her inspiriert sein, muss dann aber deren Dialog austragen und nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduzieren. Was diese Beispiele sagen wollen, ist klar: Es geht hier nicht einfach um programmliche Dispositionen, sondern um echte Gestaltungsaufgaben.

Und diese Gestaltungsaufgaben sind nun auf der «Absenderseite» das Metier unserer Radio- und Fernsehpublizisten. Ihre Leistung, man weiss es, kommt weitgehend im Teamwork zustande. Von Kameramann und Tonopérateur über Cutterin, Scriptgirl, Darsteller oder authentische Teilnehmer bis zum Reporter oder Regisseur trägt jeder mit seiner Handschrift etwas bei. Das ganze aber wird umspannt einerseits von der Planung und dem Konzept, die der Arbeit zugrundeliegen, andererseits von ihrer Einspeisung in den eigentlichen Kommunikationsvorgang. Hier wird nicht mehr und nicht weniger verlangt als die Funktion des unmittelbar verantwortlichen Redaktors.

Sein Auftrag – immer noch funktionell gesehen – ist grundsätzlich genau so unteilbar wie derjenige seines Kollegen von der Presse, nur dass er ein etwas umfangreicheres handwerkliches Instrumentarium umfasst. Der Redaktor hat nach möglichst klar definierten Kriterien das Geschehen zu beurteilen, eine Stoffwahl und eine Formwahl zu treffen. Er hat sodann die Umsetzung dieses Konzepts in Wort, Ton und Bild zu verfolgen und laufend (Live-Produktion) oder abschliessend (Vorproduktion) auf ihre komplexen Aussage- und Stimmungsgewichte hin zu überprüfen. Gemäss dem Ergebnis und den von Anfang an geltenden Kriterien hat der Redaktor schliesslich den Beitrag zeit- und sinngerecht in den Programmablauf einzugliedern, seine Standort- und Wertbezüge in der Präsentation zu deklarieren und mithin – so unsere These – das Ganze zu verantworten.

Die Frage der Verantwortlichkeit führt vom «Funktionsbild» des Redaktors zwingend zu seiner personalen Verkörperung. Dabei mag es – analog zu den Tendenzen im Pressewesen – von untergeordneter Bedeutung sein, ob es sich um einen Einzelredaktor oder um ein echtes (das heisst personell definiertes und solidarisches) Redaktionsteam handelt. Entscheidend ist vielmehr die radikale Frage: Kann und soll es in der Radio- und Fernsehinformation unmittelbar verantwortliche Redaktoren im vollen Sinne des Wortes überhaupt geben?

Gefährdete berufliche Grundvorstellungen

Dieses Kardinalproblem ist in massgeblichen Instanzen innerhalb wie ausserhalb des Radio- und Fernsehwesens umstritten. Nur wird leider kaum je so hart und klar Stellung bezogen, wie die Frage hier gestellt ist. Konflikte zwischen der heutigen Monopolstruktur der SRG und dem Berufsethos, der Verantwortlichkeit und der Freiheit ihrer Publizisten treten zwar zwangsläufig auf. Man pflegt sie jedoch eher pragmatisch zu glätten, als bis in ihre Konsequenzen durchzudenken. Dadurch läuft das Selbstverständnis des Publizisten Gefahr, allmählich verwässert und schliesslich neutralisiert zu werden: für ihn wohl das grösste aller zur Wahl stehenden Übel.

Zunächst geht es um die funktionell schon umschriebene Unteilbarkeit des Redaktionsauftrags. Diese umfassende Klammerfunktion von der Planung bis zum Kommunikationsvorgang kann unterbrochen oder zerteilt werden, sei es aus Sicherheitsgründen oder im Sinne des «divide et impera». So kann ein bestimmter Sendebeitrag beispielsweise von einer Redaktion konzipiert, von der zweiten produziert und von einer dritten präsentiert werden. Es kann auch in einer beliebigen Phase zu Interventionen der «Hierarchie» im institutionellen Sinne kommen – mit oder ohne Druck von aussen.

Dergleichen widerspricht nicht etwa nur der Eitelkeit bestimmter Redaktoren. Wesentlicher ist, dass die Kontinuität der Kriterien verloren geht. Die Kennzeichnung eines gesendeten Beitrags stimmt möglicherweise mit den Voraussetzungen seines Entstehens nicht mehr überein. Für den Empfänger wird die Zuordnung des Inhalts zu einem Absender-Standort unmöglich, die Botschaft selbst missverständlich; der ganze Informationsvorgang verliert an innerer Substanz und Qualität.

Die zweite Kernfrage gilt der redaktionellen Freiheit, und zwar nicht ihrem Spielraum, sondern ihrer grundsätzlichen Ableitung. Die Annahme ist zu einfach, der Redaktor verlange einfach für ein bestimmtes Quantum Verantwortung ein entsprechendes Quantum subjektiver Freiheit. Er geht vielmehr davon aus, dass der demokratische Informationsprozess keine Einbahnstrasse, sondern eben ein Austausch sein muss. Nun wird dieser Austausch in einer noch so pluralistischen Presse bereits stark kanalisiert. Der Zeitungsjournalist muss deshalb die Grundrechte der Informationsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur auf dem Weg von oben nach unten respektieren; er muss sie auch auf dem Weg von unten nach oben selbst wahrnehmen und gewissermassen stellvertretend ausüben können. So verstanden, unterscheidet sich der journalistische Aspekt der Pressefreiheit, auch «Meinungsäusserungsfreiheit des Journalisten» geheissen, doch wesent-

lich von einer Blankovollmacht zu subjektiver Meinungsmache. Dieses Freiheitsverständnis ist übrigens – auch bei ungleicher Organverantwortung – das Wesentliche, was «freie Journalisten» und verantwortliche Redaktoren miteinander gemeinsam haben.

Den Radio- und Fernsehjournalisten dagegen wird dieses Freiheitsverständnis grundsätzlich abgesprochen, und zwar in erster Linie mit dem Hinweis auf die Monopolstruktur ihrer Medien. Soviel geht jedenfalls aus den bisher bekannten Unterlagen der kommenden Radio- und Fernsehgesetzgebung hervor. Die Schlichtheit der Argumentation erstaunt dabei um so mehr, als sich gerade die Presse in jüngster Zeit sehr viel differenzierter und fruchtbarer mit Strukturproblemen und ihren geistigen Auswirkungen auseinandergesetzt hat. Im Zeichen der Pressekonzentration verlagern die Publizisten den Akzent folgerichtig von der «äusseren» auf die «innere» Pressefreiheit, die den grundrechtlich qualifizierten Redaktionsauftrag nicht nur dem Staat, sondern auch der Herausgeber- bzw. Verlegerschaft und den auf sie wirkenden Drittkräften gegenüber zu schützen hat. Diskussion und Experiment sind dabei schon bis zur Mitbestimmung der Redaktoren gediehen. Diese Tendenz entspricht einer wohlverstandenen Wertordnung: Der Publizist wird seine Mitverantwortung eher auf den institutionellen Bereich ausdehnen, als dass er sich durch dessen Hypertrophie in seinem angestammten Auftrag einengen liesse.

Denkt man nun den Konzentrationsprozess in der Presse – auch nur theoretisch – bis zur Bildung weniger grosser Blöcke weiter, so berechtigt das vorstehende Modell doch heute schon zur Hoffnung, dass der im demokratischen Dialog unerlässliche Pluralismus anstelle der bisherigen Vielzahl profilierter Zeitungen durch eine Vielzahl profilierter Redaktoren oder Ressort-Teams weiterhin gewährleistet werden könnte.

Die Tatsache, dass die vorgegebene Konzentration des Radio- und Fernsehwesens in der Schweiz statt zu einer Aufwertung zu einer Abwertung der redaktionellen Verantwortlichkeit geführt hat, entbehrt nach diesen Überlegungen jeder zwingenden Logik.

Handicap des Monopoldenkens

Zur Strukturfrage selbst seien einige faktische Hinweise gestattet. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) umfasst als einzige konzessionierte Programmträgerin gegenwärtig 11, in Zukunft allenfalls 14 bis 17 getrennte Programmdienste, für deren Selbständigkeitsgrad theoretisch ein relativ weiter Spielraum bestünde. Insgesamt arbeiten in diesen Programmdiensten mindestens 150 bis 200 individualisierbare Redaktionen, die ent-

weder ein Sachgebiet oder eine Sendesparte zu betreuen haben. Der Zusammenschluss der ursprünglich regional gewachsenen Programmdienste zur SRG erfolgte vor 40 Jahren auf ausdrückliche Einladung des Bundesrates, und zwar zur Hauptsache aus reinen Zweckmässigkeitsüberlegungen. Dem zunächst mehr koordinierenden Wirken der Generaldirektion folgte seit dem Aufschwung des Fernsehens eine eigentliche Zentralisierungstendenz, zuerst in der Verwaltung, dann auch in programmlichen Belangen. Ein Nachweis dafür, dass auf diesem Weg eine betriebswirtschaftliche Optimierung erzielt wird, steht noch aus.

Nur soviel zur Zwangsläufigkeit des Monopolcharakters – und als Ansatz zu einer Strukturkritik, die diesen Rahmen sprengen würde, vielleicht aber an anderer Stelle aufgenommen wird.

Wichtig daran wäre für den Radio- und Fernsehpublizisten, dass sich wenigstens die «Aussenwelt» – Politik, öffentliche Meinung und nicht zuletzt die Pressepublizistik – von diesem teilweise vorgefassten Monopoldenken etwas freizumachen vermöchten. Er selbst – wie wohl jeder wirkliche Schweizer Journalist – neigt ja in der Regel keineswegs zu monopolistischen Ansprüchen, sondern zum engagierten, pluralistischen Dialog – auch wenn dieser, der Tragweite des Mediums entsprechend, immer dem Ganzen verpflichtet bleiben muss.

Die für ihn so verfängliche Identifikation des Publizisten mit der Gesamtinstitution wird im Innenverhältnis der SRG allerdings geradezu postuliert. Die Generaldirektion hat in verschiedenen Dokumenten ihr Konzept einer nahtlosen hierarchischen Stufenleiter vom kleinsten Programmgestalter bis hinauf zum Generaldirektor niedergelegt, der laut Konzession und Statuten für die allgemeine Leitung des Programmdienstes verantwortlich ist. Qualitative Berufsabgrenzungen – etwa analog zum Verhältnis Redaktor/Herausgeber/Verleger – sind auf keiner Stufe anerkannt, ebensowenig spezifische berufliche Freiheitsansprüche. Der Spielraum des einzelnen Redaktors kann nur durch zugeteilte oder delegierte Kompetenzen umschrieben werden. In der Konsequenz lässt dieses System zwei Ergebnisse zu: Entweder ist der Generaldirektor ein authentischer Publizist und als solcher der Chefredaktor sämtlicher Radio- und Fernsehprogramme in der Schweiz – oder es gibt innerhalb der SRG überhaupt keine authentischen Publizisten im zuvor umschriebenen Sinne.

Diese unbefriedigende Alternative mag in groben Zügen die Sackgasse aufzeigen, in welche das Selbstverständnis der Radio- und Fernsehjournalisten geraten ist, und zugleich einen tieferen Grund jüngster Konflikte verständlich machen. Dabei fehlt es nicht etwa an der Gesprächsbereitschaft der SRG-Leitung; aber ihr Spielraum ist durch das eigene Monopoldenken zu stark eingeschränkt, um echte Lösungen anzubieten. Als Beispiel

diene ein personalpolitisches Konzept, das von der Generaldirektion verschiedentlich empfohlen und beispielsweise in der Westschweiz auch schon weitgehend befolgt wurde. Es besteht darin, den eigentlichen (festangestellten) SRG-Stab auf die organisatorisch notwendige Minimalstruktur von Redaktionskadern und -gehilfen zu beschränken, während alle schöpferischen Aufgaben wie Filmgestaltung, Reportage und Kommentar im Prinzip fallweise beigezogenen freien Journalisten anvertraut werden. Damit lässt sich ein äusserlicher Pluralismus anstreben, aber auf Kosten der Kontinuität und der vollen journalistischen Verantwortung innerhalb der SRG. Dem Publizisten bleiben die extremen Funktionen des unabhängigen Gelegenheitsarbeiters oder des integrierten Programmfunktionärs.

Zusammenfassung «de lege ferenda»

Eine gewisse Dramatisierung des ganzen Problemkreises – in diesem Beitrag wie in der alltäglichen Realität – ist bedingt durch die laufenden Vorarbeiten zum Radio- und Fernseh-Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung und zum entsprechenden Ausführungsgesetz. Dieses Unternehmen ging vom Auftrag aus, dem Radio- und Fernsehwesen die bisher fehlende verfassungsrechtliche Grundlage zu verschaffen. Bedeutet das lediglich eine rechtliche Verankerung der bestehenden Verhältnisse?

Der Publizist hätte ein Interesse daran, dass der Gesetzgeber seine Arbeit auf diesem neuzeitlichen Terrain möglichst grundsätzlich auffasst. Für ihn ist schon die Plazierung des Verfassungsartikels problematisch, der nicht im Kontext der Pressefreiheit (Art. 55 Bv), sondern im Anschluss an die Regelung des technischen Post- und Telegraphenregals (Art. 36 Bv) eingereiht werden soll. Sodann ist die Frage des institutionellen Pluralismus von Bedeutung, die der erste Verfassungsentwurf mit der Wendung offenhält, die Programmkonzession könne «einer oder mehreren Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts» erteilt werden. Es wird zu prüfen sein, ob das Ausführungsgesetz wirklich eine generell-abstrakte Regelung der Materie statt einer blossen «Lex SRG» bringt.

Kernstück einer solchen Regelung wird jedoch aus journalistischer Sicht zweifellos die Behandlung der Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit sein. Das Gutachten Prof. Dr. Hans Hubers vom September 1967 weist den Weg zur sogenannten «Radio- und Fernsehfreiheit» im Sinne einer globalen Institutsgarantie, die den «freiheitlichen Geist» in der komplexen Gesamtordnung von Radio und Fernsehen zu gewährleisten hat. In dieser Institutsgarantie möchte Huber auch die Meinungsäusserungsfreiheit aufgehen lassen, obwohl er ihrer Konkretisierung in den Erwägungen recht nahe

gekommen ist: «...dann käme u.U. wohl eher oder doch an erster Stelle der Sendungsveranstalter oder -leiter als Subjekt der Meinungsfreiheit in Betracht».

Der Radio- und Fernsehpublizist braucht eine verbindlichere Wiederaufnahme eben dieses Gedankens. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, wenn nicht in der Verfassung, so doch im Gesetz einen Hinweis auf den grundrechtlich abgestützten Verantwortungs- und Freiheitsbegriff dieses Berufsstandes aufzunehmen. Und zwar wäre es sinnvoll – ganz im Sinne Hubers – diese Qualifikation auf die relativ niedrige Stufe der unmittelbaren Sendeverantwortung zu begrenzen, wo die Vielzahl der Subjekte den Monopolverdacht noch wirksam zu entkräften vermag. Die höheren Vorgesetzten freilich – und erst recht die Institution als Ganzes – sind als Subjekte dieser Meinungsäußerungsfreiheit ebenso deutlich auszuschliessen.

Es gibt andere wichtige Dinge, die der Programminstitution in echter Autonomie und Sachkompetenz anvertraut – und abverlangt werden müssen. Dazu gehört eine wirklich souveräne Personalpolitik, die weder einen sterilen Parteienproporz noch einen flachen Neutralismus, sondern einen gesellschaftlich repräsentativen Pluralismus gewährleistet. Dazu gehört ferner ein noch substantiellerer Beitrag zur publizistischen Ausbildung und Weiterbildung; nur so kann das berufliche Niveau der Radio- und Fernsehjournalisten erreicht und gesichert werden, das für eine Verwirklichung der hier umrissenen Ansprüche vorausgesetzt werden muss.

ANDREAS THOMMEN

Verändertes Informationskonzept der Wirtschaftspublizistik

Antiautoritäre Presse-Leserschaft – breiteres Spektrum

Das gesamte Spektrum der Publizistik erstreckt sich sowohl auf die Information als auch die Kommentierung und die Unterhaltung. Es ist ein Kennzeichen unserer Zeit, dass sich die Information, die man als «neuigkeitswerte Mitteilung» definieren mag, ausserordentlich stark ausdehnte und sich